

Vereinsatzung Badminton Verein Rastatt 1980 e.V.

Lediglich der Übersichtlichkeit halber und aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei den nachfolgenden Formulierungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies bedeutet keinerlei Wertung oder Einschränkung – grundsätzlich ist damit zugleich die weibliche Form mit eingeschlossen.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Badminton Verein Rastatt 1980 e.V. und ist entsprechend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.05. bis 30.04.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein betreibt und fördert den Badmintonsport.
- b. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f. Bei Bedarf können für Vereinsämter oder für vom Verein beauftragte ehrenamtlich tätige Personen (keine Übungsleiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Dies wird vom Vorstand beschlossen.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Verbandsmitgliedschaften

- a. Der Verein ist Mitglied im
 - i. Baden-Württembergischer Badminton Verband (BWBV)
 - ii. Badischen Sportbund Freiburg
- b. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a als verbindlich an.
- c. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz a.

4. Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- b. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

- d. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und insbesondere die sportlichen Aktivitäten des Vereins zu nutzen.
- e. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- b. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss der Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Absatz 5.b letzter Satz gilt entsprechend.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

6. Ausschluss aus dem Verein

- a. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- d. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- e. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- f. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. g. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab Mitteilung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. h. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

7. Mitgliedsbeiträge

- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Fälligkeit und die Zahlweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- b. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, Umlagen festsetzen.
- c. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- d. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- e. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

8. Vereinsorgane

- a. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b. Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- c. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- d. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

9. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt.
- b. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 01.05. und 31.07. eines Kalenderjahres statt.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- d. Die Einladung zu Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage zuvor zu versenden.
- e. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - i. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - ii. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - iii. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - iv. Wahl der Kassenprüfer,
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren im Sinne von Abschnitt 7,
 - vi. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - vii. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
 - viii. Auflösung des Vereins.
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung wird elektronisch oder schriftlich, bei der im Verein genannte Adresse, versendet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter Abschnitt 10.a aufgeführt sind.
- g. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- h. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- j. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - i. Änderungen der Satzung,
 - ii. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.
- k. Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
 - i. die Auflösung des Vereins
- l. Für alle weitere Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- m. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- n. Für die Entlastungen nach Abschn. 9 e. ii und die Wahlen der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- o. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder zustimmen.

10. Vorstand

- a. Den Vorstand bilden:
 - i. der 1. Vorsitzende
 - ii. der 2. Vorsitzende
 - iii. der Schriftführer
 - iv. der Kassenwart
 - v. der Sportwart
 - vi. der Jugendwart
- b. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- d. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - i. Aufnahme von Mitgliedern,
 - ii. Ausschluss von Mitgliedern,
 - iii. Beauftragung/Abberufung von Übungsleitern
 - iv. Beschlussfassung und Festlegung von Richtlinien,
 - v. EhrungenDem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- e. Sitzungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- f. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- g. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie werden nach einem rotierenden System hälftig gewählt, wobei der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende im Wechsel gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl aus.
In geraden Jahren werden gewählt:
 - i. der 2. Vorsitzende
 - ii. der Kassenwart
 - iii. der Jugendwart

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- iv. der 1. Vorsitzende
 - v. der Schriftführer
 - vi. der Sportwart
- h. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bestimmen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte entsprechend Abschnitt 8.b. Scheidet auch der zweite Vorsitzende aus dem Amt aus, ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Nr. 9 Abschn. d gilt entsprechend.

11. Kassenführung

- a. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- b. Er hat der jährlichen Mitgliederversammlung (Abschn. 9.b) sowie bei wichtigen Anlässen einen Kassenbericht zu erstatten.
- c. Er ist dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.
- d. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt jederzeit die Kassenbücher einzusehen.
- e. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwarts gesondert ab.
- f. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
- g. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

12. Haftung

- a. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
- b. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf/in Sportanlagen abhanden kommen.

Hinweis: Die Haftung ist in BGB §31a und §31b allgemein geregelt

13. Vereinsordnungen

- a. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. die folgenden Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - i. Ehrungsordnung
 - ii. Beitragsordnung
 - iii. Finanzordnung
 - iv. Geschäftsordnung
 - v. Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung
 - vi. Jugendordnung

14. Datenschutzerklärung

Der BV Rastatt wird sich stets an die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetz halten.

- a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem

Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- b. Als Mitglied der unter Punkt 3 aufgeführten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten einfügen, die Sie an den Verband übermitteln); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- c. Der Verein informiert in der Tagespresse, Homepage des Vereins und in sozialen Netzwerke über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.
- d. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

15. Auflösung des Vereins

- a. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- b. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

16. Inkrafttreten

- a. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2021 beschlossen.
- b. Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft.
- c. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rastatt, den 18.06.2021
Dr. Holger Linke
1. Vorsitzender